

Stellungnahme zum Ressortentwurf Zweites Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes

1. Allgemeines

Der Verband Hochschule und Wissenschaft, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, nimmt zum Ressortentwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes gemeinsam mit dem dbb beamtenbund und tarifunion, Landesbund Mecklenburg-Vorpommern Stellung. Die Stellungnahme bezieht sich auf den Brief des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 28. Juni 2005, die darin enthaltenen Anlagen und die gültige Fassung des Landeshochschulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Der vhw ist korporatives Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). In dieser Spitzenorganisation mit mehr als 1,2 Mio. Mitgliedern vertritt er den Hochschul- und Wissenschaftsbereich. Dadurch wird der vhw automatisch bei der Vorbereitung aller einschlägigen Gesetze auf Bundes- und Landesebene beteiligt (Anhörungsrecht).

2. Zusammenfassung zum Ressortentwurf

Der dbb m-v und insbesondere der vhw m-v lehnen den im Juni 2005 vorgelegten Ressortentwurf ab, da er der Landesregierung Rechte einräumen soll, die einem demokratischen Rechtsempfinden und einem fortschrittlichen Entwicklungsprozess in der Hochschullandschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern zuwiderlaufen.

Dieser Entwurf ist nicht geeignet, die bis zum Jahr 2020 zu lösenden Probleme auch nur ansatzweise zu lösen. Er konterkariert den allgemein geforderten Prozess zur Stärkung der Autonomie und Eigenverantwortlichkeit der Hochschulen. Die Rechte des Parlaments, der Verbände, Gewerkschaften und anderen Interessenvertretungen würden im Falle eines zustimmenden Beschlusses zum Ressortentwurf durch den Landtag eingeschränkt werden. Der dbb m-v und der vhw m-v werden das nicht hinnehmen! Der Ressortentwurf ist das Ergebnis einer verfehlten Hochschulpolitik im Land Mecklenburg-Vorpommern. Möglicherweise stellt dieser Entwurf auch eine Verletzung des Grundrechts auf Freiheit in Lehre und Forschung dar und stünde dann im Widerspruch zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

3. Auseinandersetzung mit dem Ressortentwurf

Zu 1.) Inhaltsübersicht.

Die Inhaltsübersicht muss nicht geändert werden, da die Angabe „§ 92 a gemeinsame Fachbereiche“ entfallen kann.

Begründung: siehe Details zu § 92 a.

Zu 2.) Ergänzung von § 15 durch Absatz 4

Dieser neue Absatz darf nicht eingefügt werden, er ist eher geeignet, das Verständnis von einem demokratischen Rechtsstaat in Frage zu stellen und die Hochschullandschaft in Mecklenburg-Vorpommern nachhaltig zu schädigen.

Begründung: Der einzufügende Absatz 4 ermächtigt die Landesregierung in beliebiger Weise zu verfahren, insbesondere bezüglich der Errichtung oder Aufhebung von Studiengängen. Unterstellt man, dass die Landesregierung ihre Vorstellungen ohne irgendwelche mehr oder weniger langen Verhandlungen durchsetzen möchte, so müsste sie sich nur dem Einigungswillen widersetzen. Das reicht, um aus einer möglichen Zielvereinbarung eine Zielvorgabe zu machen! Die Hochschulen würden zum Spielball der Landesregierung, wobei die Spielregeln wahrscheinlich von der jeweiligen Lage des Landeshaushalts bestimmt würden.

Trotz des notwendigen Strebens nach Verbesserungen ist eine gewisse Kontinuität in der Lehre und Forschung eine ganz entscheidende Voraussetzung zur Erhaltung einer hohen Ausbildungsqualität und beim Streben nach Exzellenz in der Forschung mit Blickrichtung auf die Frage der Eliteuniversitäten. Wären die international besonders hoch angesehenen Hochschulen bzw. Bereiche von diesen jemals erwähnt worden, wenn deren Entwicklungsweg durch ständige Kursänderungen und zentralistische Maßnahmen der jeweiligen Regierung gekennzeichnet gewesen wäre? Das ist wohl kaum anzunehmen. Wie soll Mecklenburg-Vorpommern über diesen dirigistischen Weg eine leistungsstarke Hochschullandschaft erhalten? Tragfähige Konzepte hierzu konnte die Landesregierung bisher nicht vorlegen. Die so genannten Kompetenzfelder sollen an dieser Stelle nicht weiter diskutiert werden, da sie nicht direkter Gegenstand des Ressortentwurfes sind.

Stattdessen werden die von einzelnen Hochschulen unterbreiteten Konzepte weiter von der Landesregierung ignoriert. Die sich erst entwickelnde Hochschulautonomie wird im Keim erstickt. International sollen sich unsere Hochschulen im Wettbewerb profilieren, doch im Lande wird nach diesem Entwurf ein fairer Wettbewerb weitgehend verhindert werden. Wie passt das zusammen?

Der vhw m-v ist sich der demografischen Entwicklung und der Haushaltssituation im Lande schon bewusst und hat seine konstruktive Mitarbeit zur Lösung der im Hochschulbereich vorhandenen Probleme zusammen mit dem dbb m-v ständig angeboten. Diese Chance nutzte die Landesregierung bisher nicht, wenn man einmal von diesen gesetzlich eingeräumten Stellungnahmen absieht.

Zu 3.) Ergänzung zum § 16.

Die bisherige Formulierung im LHG (§ 16 (1)) lautet: „Die staatliche Finanzierung der Hochschulen orientiert sich an deren Aufgaben, den in Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Lehre, in der Weiterbildung sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses erbrachten Leistungen und den Fortschritten bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages.“

Der Ressortentwurf sieht vor, den entsprechend angegebenen Zusatz über die längerfristige Hochschulfinanzierung mit Zustimmung des Parlaments in das Gesetz mit aufzunehmen.

Der vhw m-v erkennt darin das Bemühen der Landesregierung zur Gewährleistung einer über längere Zeit kalkulierbaren Finanzierung der Hochschulen des Landes. Das ist prinzipiell gut. Dennoch führt diese Ergänzung am Ziel vorbei. Die Ergänzung kann entfallen.

Begründung: Die alte Gesetzesregelung schießt die längerfristige Hochschulfinanzierung auch nicht ausdrücklich aus. Wie auch in den „Einzelheiten“ zum Entwurf dargestellt ist, spielt die Bindung zum Landtag hierin eine besondere Rolle. Die Einbeziehung des Landtages wird in diesem Ressortentwurf als eine nicht rechtsverbindliche Selbstbindung charakterisiert. So gesehen ist der Landtag letztlich nur moralisch gezwungen, die Finanzierung über die Laufzeiten der Eckwerte hinaus zu gewährleisten; rechtlich wäre er es nicht!

Diese Ergänzung bringt also nur eine scheinbare Verbesserung, die in dieser Form besser nicht in eine Novellierung des LHG einfließen sollte, da sie nicht wirklich geeignet ist, die Situation grundlegend zu verbessern.

Zu 4.) Ergänzung des § 92 um § 92 a.

Die Bildung gemeinsamer Fachbereiche zur Wahrnehmung von Lehr- und Forschungsaufgaben, wie sie in der Ergänzung zum § 92 geplant ist, greift stark in die internen Strukturen der Hochschulen ein. Begründet wird dieser Zusatz im Allgemeinen mit der Schaffung einer landesweit abgestimmten Hochschulstruktur und im Besonderen mit der Kooperation der Hochschulen. Tatsächlich bedeuten gemeinsame Fachbereiche für die Studierenden aber mehrere Studienstandorte. Daraus ergibt sich ein künstlich geschaffener Standortnachteil für Mecklenburg-Vorpommern. Die demografische Entwicklung wird auf diese Weise noch schlechter werden, als es die existierenden Studien zeigen. Ursachen und Wirkungen werden nicht erkannt, eine fatale Fehleinschätzung für die hochschulpolitische Zukunft des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Dieses Land braucht vor allem viele junge und kluge Menschen!

Der vhw m-v ist deswegen eindeutig gegen diese Ergänzung.

Begründung: Offensichtlich hat die Landesregierung vor allem die Schließung von Studiengängen mit den sich daraus ergebenden Problemen im Fokus (siehe Einzelheiten des Ressortentwurfs).

Bisher können die Hochschulen auch ohne diesen Paragraphen in Sachen Forschung und Lehre kooperieren. Hierfür gibt es zahlreiche Beispiele.

Der vhw m-v muss davon ausgehen, dass diese Gesetzesänderung wirklich mehr Probleme schafft als löst. Es ist rechtlich beispielsweise überhaupt nicht geklärt, ob Professoren einer Fachhochschule, die in einem gemeinsamen Fachbereich mit Professoren einer Universität zusammen arbeiten, auch deren Vergütung erhalten werden. Welcher Hochschule sind die Lehrenden in einem gemeinsamen Fachbereich zugeordnet? Welcher Hochschule gehören die Studierenden an, wenn deren Studiengang in einem gemeinsamen Fachbereich angesiedelt ist? Auch das völlig unterschiedliche Lehrdeputat von Fachhochschulen und Universitäten bringt bei gemeinsamen Fachbereichen weitere Probleme, die man zumindest vor dem Wirksamwerden eines solchen Gesetzes weitestgehend lösen sollte.